

Zeitschrift: Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: - (1797)
Heft: 17

Artikel: Auszug einer Rãth und Bũger Erkenntniss
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-820439>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

man 1 Loth Präcipitat, und ein halb Loth Nimum
darunter stossen. Darmit muß man die Gleiche an
Händen und Ellenbögen, Knie und Halsgenick salben
und wohl einreiben.

Zugleich soll man im Krebs anheften in einem
Säcklein an den Hals und an dem bloßen Leib hangen
lassen.

Mausohrle Waldmeister
Gelbe Gilgen Neunhemler ein Männlein
von allem eine Handvoll.

Für das purgieren.

Nehme Salapen [gläublich Jalapen] 1/2 Loth
auf einmal, und purgiere während der Chur drey mal.

Für Schwigen.

Nehme während der Chur 5 mal antimonium, fræ-
ticum diaphareticum dieses Mittel solle sonders gut
seyn wider den Scharbock.

Während der Chur und ein Vierteljahre darnach
solle der Kranke kein Wein trinken.

Auszug

einer Râth und Bürger Erkenntniß.

Ihr Gnaden Herrlichkeiten Râth und Bürger haben
nach den Zeitumständen, da seit einem Jahrhundert des
Werth des Gelds gesunken, unter dem 5ten Herbst-
monats 1797 zu verordnen geruht;

1. Will eine Landsfremde Weibsperson sich an
einen hiesigen Bürger verheirathen, so soll sie
besitzen " " " " " 2000

2. Will sie sich aber mit einem Unterthan ver-
ehlichen " " " " " 1000

3. Eine Unterthanin, die mit einem Bürger
in die Ehe zu treten Vorhabens ist, soll haben 1000

Solothurner Währung in Geld, Gülden oder an-
dern schleißbaren Sachen, als wahres Eigenthum.
Mobilien, Kleider, weibliche Kleinodien, Hausrath
und Leinwand werden nicht unter obbestimmtes Maß-
gut begriffen.

4. Alle diejenigen, welche in dieser Sache mit Dar-
leihung Geldes, oder andrer Sachen zu einem Ver-
truge mitwirken würden, sollen auf die Entdeckung
desselben nebst angemessener Strafe aller dieser disorti-
gen Aussprachen im Rechten allwegen verfürstigt seyn.
Jene Bürger und Angehörige aber, die auf solchem
Fuß an Fremde oder Landesfinder sich verheirathen
würden, ihr Bürger- und Heimathbrechten verwirkt
haben.

5. Sollen alle Bürger und Unterthanen, welche
mit fremden Weibspersonen sich zu verehlichen gesinnt
sind, allsoderst vor Ihr Gnaden des ordentlichen Rathes
treten, und um diesortige Bewilligung ansuchen.